

Berichtigte Fassung**VI. Nachtrag zum Steuergesetz**

Antrag vom 20. April 2009

Denoth-St.Gallen

Abschnitt I:

Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 (neu):

Eventualantrag für den Fall, dass eine Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs beantragt würde auf:

- a) Fr. 7'500.–: weitere Fr. 2'000.– für die eigene Betreuung jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehenden Kindes unter 15 Jahren, für das der Steuerpflichtige keinen Abzug nach Art. 45 Abs. 1 Bst. h dieses Erlasses beansprucht.
- b) Fr. 10'000.–: weitere Fr. 3'000.– für die eigene Betreuung jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehenden Kindes unter 15 Jahren, für das der Steuerpflichtige keinen Abzug nach Art. 45 Abs. 1 Bst. h dieses Erlasses beansprucht.

Begründung:

Zahlreiche Eltern nehmen Zeit, Mühe und Kosten auf sich, ihre Kinder selber und ohne staatlich finanzierte Fremdbetreuung zu erziehen. Sie erbringen grosse Leistungen und verzichten auf Vieles (beachte auch Abstimmungskampf zur HarmoS-Vorlage). Es darf nicht sein, dass nur die familienexterne Betreuungsarbeit durch Fachleute als abgeltungswürdig gilt. Diese Geringschätzung der Familienarbeit ist rückständig. Denn die Wahlfreiheit des persönlichen Lebensentwurfs ist in einer modernen Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Diese ist aber nicht gegeben, solange Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, schlechter gestellt sind gegenüber solchen, die staatliche Leistungen in Anspruch nehmen oder nehmen müssen.

Ein allzu grosser Unterschied der Abzüge für Eigenbetreuung und für Fremdbetreuung würde auch gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung verstossen. Zudem wird bei den Bundessteuer diese Ungleichbehandlung noch krass verstärkt werden.